

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a. D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

AUS DEM INHALT:

Seite 1237

Univ.-Prof. Dr. Peter von Wilmowsky, LL.M.,
Frankfurt a.M.
Darlehensnehmer in Insolvenz
– Teil II –

Seite 1245

Dr. Alexander Reus, JD, LL.M., und
Dr. Christiane Paul, Frankfurt a.M.
„Scheme Liability“ nach Stoneridge – Haftung für Kapi-
talmarktbetrug in den USA und Deutschland

Seite 1252

BGH, 6.5.2008
Zu den Voraussetzungen vertraglicher Warnpflichten
von Banken im bargeldlosen Zahlungsverkehr; keine
Schutzwirkung zugunsten Dritter der Vertragsverhält-
nisse zwischen den beteiligten Banken

Seite 1258

BGH, 27.5.2008
Bei vorzeitiger Ablösung des Darlehenskapitals eines
Annuitätendarlehens keine Anwendung des § 197 BGB
a.F. auf den Bereicherungsanspruch des Darlehens-
nehmers

Seite 1260

BGH, 27.5.2008
Zu den Voraussetzungen der objektiven Evidenz unrich-
tiger Angaben; zum Vorliegen der subjektiven Voraus-
setzungen für den Beginn der Verjährungsfrist des
Schadensersatzanspruchs wegen vorvertraglichen Auf-
klärungsverschuldens der eine Immobilienanlage finan-
zierenden Bank

Seite 1282

Deutsche Rechtspolitik aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Peter von Wilmsowsky, LL.M., Frankfurt a.M.

Darlehensnehmer in Insolvenz 1237
– Teil II –

Dr. Alexander Reus, JD, LL.M., und Dr. Christiane Paul, Frankfurt a.M.

„Scheme Liability“ nach Stoneridge – Haftung für Kapitalmarktbruch in den USA und Deutschland 1245

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	6.5.2008	Zu den Voraussetzungen vertraglicher Wampflichten von Banken im bargeldlosen Zahlungsverkehr; durch die Vertragsverhältnisse der am bargeldlosen Zahlungsverkehr beteiligten Banken keine Begründung von Schutzwirkungen zugunsten Dritter (Änderung der Rechtsprechung); §§ 2, 8, 11 GwG keine Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB	1252
Bundesgerichtshof	27.5.2008	Bei einer vorzeitigen Ablösung des Darlehenskapitals eines Annuitätendarlehens keine Anwendung des § 197 BGB a.F. auf den Bereicherungsanspruch des Darlehensnehmers	1258
Bundesgerichtshof	27.5.2008	Zu den Voraussetzungen der objektiven Evidenz unrichtiger Angaben im Sinne des Senatsurteils vom 16.5.2006 (BGHZ 168, 1); zum Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB bei Schadensersatzansprüchen, die auf vorvertragliches Aufklärungsverschulden der finanzierenden Bank wegen eines konkreten Wissensvorsprungs über eine arglistige Täuschung des Anlegers durch unrichtige Angaben des Vermittlers über das Anlageobjekt gestützt sind	1260
Bundesgerichtshof	27.5.2008	Vertretungsbefugnis eines Vertreters, der einen Darlehensvertrag aufgrund einer nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBERG i.V.m. § 134 BGB nichtigen Vollmacht schließt, kraft Vertrauensschutzes (§ 171 BGB) nur dann, wenn die Vollmachtsurkunde spätestens bei Abschluss des Vertrags vorliegt	1266
OLG Celle	19.3.2008	Zu Schadensersatzansprüchen gegen ein Kreditinstitut wegen fehlerhafter Beratung über die mit der Anlageentscheidung verbundenen Risiken – hier: Empfehlung der Kapitalanlage in einem Medienfonds	1270
OLG Dresden	28.4.2008	Zum Zustimmungserfordernis des Darlehensnehmers bei Übertragung von Forderungen des Darlehensgebers aus einem beendeten Darlehensvertrag im Wege der Ausgliederung zur Neugründung an den übernehmenden Rechtsträger; zur für die Verjährungshemmung erforderlichen hinreichenden Individualisierung der Mahnbescheidsforderung	1273

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 28.1.2008 Zur Bindungswirkung des zwischen einer GmbH und deren Gesellschaftern ergangenen Urteils, das deren Ausschluss und die Einziehung ihrer Geschäftsanteile rechtskräftig feststellt 1277

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 17.4.2008 Zur Frage, ob die Vollmacht für eine durch einen Vertreter abgegebene Unterwerfungserklärung notariell beurkundet werden muss 1278

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 15.5.2008 Kein Anspruch mehr auf Naturalrestitution, nachdem der Geschädigte eine Ersatzbeschaffung selbst vorgenommen hat (hier: Neukauf von Aktien anstelle eines unberechtigt veräußerten Aktienpakets) 1280

Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell 1. Reform des Schuldverschreibungsrechts sowie Änderung der Verjährungsregelung im WpHG; 2. Übertragung von Kreditforderungen; 3. Kurz notiert 1282

Bücherschau

Manfred Obermüller Insolvenzrecht in der Bankpraxis, 7. Aufl. 1283
Rezensent: Banksyndikus Arne Wittig, Frankfurt a.M.

Ingo Koller/Wulf-Henning Roth/ Winfried Morck Handelsgesetzbuch (HGB), 6. Aufl. 1284

Wolfgang Hefermehl/Helmut Köhler/Joachim Bornkamm Wettbewerbsrecht, 26. Aufl. 1284

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 79,50 (einschl. 7% MwSt. € 5,20) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2008 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV